

An die
SynMedico Austria GmbH

Donaustraße 35a
3400 Klosterneuburg

WIPLINGERSTRASSE 5 • A-1010 WIEN
TEL +43 (0)1 513 85 95
FAX +43 (0)1 512 82 80

OFFICE@VIENNACOUNSEL.AT
WWW.VIENNACOUNSEL.AT

CODE P111588 ATU 10511409

Wien, am 4.8.2015
15/130-SynMedico

Betrifft: INFOSKOP / Stellungnahme

4. Aufklärungspflicht

4.1. Fragestellung:

Wo ist die Aufklärungspflicht gesetzlich geregelt? Wie lautet der Gesetzestext? Wozu genau ist der Arzt gesetzlich verpflichtet?

4.2. Stellungnahme:

- 4.2.1. Nach § 51 Abs. 1 ÄrzteG ist der Arzt dazu verpflichtet, über den Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, die Diagnose, den Krankheitsverlauf sowie über Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschließlich der Anwendung von Arzneyspezialitäten und der zur Identifizierung dieser Arzneyspezialitäten und der jeweiligen Chargen (iSd § 26 Abs. 8 AMG) (...) der beratenen oder behandelten oder zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person alle Auskünfte zu erteilen.

Eine inhaltlich nähere Konkretisierung der Aufklärungspflicht wird im Gesetz nicht vorgenommen (*JESSER-HUSS* in *RESCH/WALLNER*, Handbuch Medizinrecht IV. Rz 78).

- 4.2.2. Der Rechtsprechung zufolge umfasst der mit dem Arzt oder dem Träger eines Krankenhauses abgeschlossene Behandlungsvertrag jedenfalls auch die Pflicht, den Patienten über die möglichen Gefahren und schädlichen Folgen der Behandlung aufzuklären (RIS-Justiz RS0038176).

4.2.3. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung wird die Aufklärungspflicht in der Lehre etwa folgendermaßen beschrieben:

- Zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten trifft den Arzt die Verpflichtung zur Aufklärung über:
 - Diagnose,
 - Therapie und
 - mögliche Risiken.

Die Aufklärung soll den Patienten in die Lage versetzen, eine Entscheidung über seine Behandlung zu treffen (*JESSER-HUSS* in *RESCH/WALLNER*, Handbuch Medizinrecht III. Rz 28).

- Vor der Durchführung einer Heilbehandlung sind Patienten durch einen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in verständlicher, vollständiger und schonungsvoller Weise über:
 - Behandlungsmöglichkeiten,
 - Risiken und
 - alternative Behandlungsmethoden oder Arzneien

aufzuklären (*KERSCHNER/LANG* in *RESCH/WALLNER*, Handbuch Medizinrecht V. Rz 43).